
Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

STELLUNGNAHME

zum Regierungsentwurf **ß**Hochschulzukunftsgesetz¹



Hochschulautonomie: Erfolgreiches Modell muss erhalten bleiben

Nordrhein-Westfalen verfügt mit dem Hochschulfreiheitsgesetz über eines der modernsten und besten Hochschulgesetze in Deutschland. Der Rückzug des Landes aus der Detailsteuerung und die Befreiung der Hochschulen von hemmenden Vorschriften waren richtig. Die Eigenverantwortung der Hochschulen wurde über mehrere Legislaturperioden hinweg gestärkt und ihnen Raum zur Entfaltung eigener Strategien und Profile gegeben. Hochschulen, Studierende, Wirtschaft und Gesellschaft haben hiervon auf vielfältige Weise profitiert. Zwei Entwicklungen belegen exemplarisch, dass diese Reform richtig war und ist: die Entwicklung der Studienanfängerzahlen und der Drittmittelakquise.

Zwischen 2006 und 2012 haben die Hochschulen einen deutlichen Anstieg der Studienanfängerzahlen von rund 60 % bewältigt. Den doppelten Abiturientenjahrgang 2013 haben die Hochschulen in NRW ¹ auch nach Meinung des Wissenschaftsministeriums ¹ gut gemeistert.

Die Hochschulen konnten ihr Drittmittelaufkommen 2011 gegenüber 2006 deutlich erhöhen ¹ von gut 605 Mio. Euro auf knapp 984 Mio. Euro. Das gilt auch für die Drittmittel aus der Wirtschaft, die von 149 Mio. Euro auf rund 200 Mio. Euro gestiegen sind.

Regierungsentwurf: Abkehr von der erfolgreichen Hochschulautonomie

Ein grundlegender Kurswechsel in der Hochschulpolitik zurück zu einer Detailsteuerung durch das Land wäre vor diesem Hintergrund ein schwerer Rückschlag

für den Wissenschafts- und Forschungsstandort NRW. An den Grundprinzipien von Autonomie und Wettbewerb muss unbedingt festgehalten werden. Gemessen daran bedeutet auch der vorgelegte Regierungsentwurf – trotz einzelner Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf – eine Abkehr vom erfolgreichen Weg der Hochschulautonomie. Der Regierungsentwurf bleibt geprägt von neuen Eingriffsrechten für das Land, die die Handlungsspielräume der Hochschulen für Innovations- und Leistungsfähigkeit einschränken. Die Hochschulen werden zudem mit vielfältigen organisatorischen Änderungen belastet – und das bei gleichzeitig hohen Belastungen durch die deutlich gestiegenen Studienanfängerzahlen. Die grundsätzliche Ausrichtung auch des Regierungsentwurfs wird dem Titel „Hochschulzukunftsgesetz“ daher nicht gerecht, ist rückwärtsgewandt und wird von unternehmer nrw klar abgelehnt.

Klar abzulehnen ist auch der Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN, der insbesondere mit der Abschaffung der Hochschulräte und der Überführung der Angestellten der Hochschule in den Landesdienst in eine völlig falsche Richtung weist.

Zwar ist selbstverständlich richtig, dass das Land verantwortlich ist für die Formulierung der hochschulpolitischen Leitlinien und des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedarfs an wissenschaftlichen Leistungen. Allerdings sieht bereits das derzeitige HFG hierfür sowohl die Entwicklung strategischer Ziele durch das Land für die gesamte Hochschullandschaft wie auch die Vereinbarung von Leistungszielen in Zielvereinbarungen mit den einzelnen Hochschulen vor. Diese völlig ausreichenden Instrumente sollten sinnvoll genutzt werden, statt neue Instrumente einzuführen, die die Autonomie der Hochschulen auf kontraproduktive Weise beschneiden. Dies gilt insbesondere für die Rahmenvorgaben, die Kernbereiche von Autonomie betreffen (Personal, Haushalt) und ein Einfallstor für eine weitreichende und detailliertere Steuerung durch das Land sind. Kritisch zu sehen ist auch die Ausgestaltung der Entwicklungsplanung, die klar zu Lasten der Verantwortung der Hochschulen geht. Die Landeshochschulentwicklungsplanung muss vielmehr partnerschaftlich durch Land und Hochschulen gemeinsam erfolgen. Gleichzeitig muss die einzelne Hochschule die Hoheit über ihre jeweilige Entwicklungsplanung behalten.

Insgesamt müssen die verschiedenen Akteure in einem wohlaustarierten Gesamtgefüge zueinander stehen, das innovative und leistungsfähige Hochschulen befördert und ihre Handlungsfähigkeit sicherstellt. Sehr kritisch ist vor diesem Hintergrund insbesondere, dass die Kompetenzen des Hochschulrats massiv beschnitten werden sollen, obwohl er durch seine externe Expertise auf ehrenamt-

licher Basis maßgeblich zur Innovations- und Leistungsfähigkeit der Hochschulen in NRW beiträgt. Gleichzeitig sollen neue Gremien bzw. Verfahren innerhalb der Hochschule eingeführt werden, obwohl die Hochschulen in den letzten Jahren individuelle, auf ihre Belange passende Partizipationsmodelle entwickelt haben. Und auch wenn anzuerkennen ist, dass der Regierungsentwurf bei der Umsetzung hier oft lediglich einen Rahmen setzt und die genaue Ausgestaltung den Hochschulen überlässt, so drohen die Neuregelungen dennoch an vielen Stellen die Entscheidungsfähigkeit und Entscheidungskompetenz der Hochschulen einzuschränken.

Darüber hinaus werden zwar mit dem Regierungsentwurf grundsätzlich Themen und Ziele aufgegriffen, die auch aus Sicht der Wirtschaft für eine erfolgreiche Hochschullandschaft stehen und bei denen die Hochschulen Verantwortung übernehmen müssen, wie die Sicherstellung des Studienerfolgs, die Diversität der Studierenden, flexible Studienformen und -modelle (Studium in Teilzeit, Online-Lehrangebote, Reformmodelle/ Ergänzungskurse) sowie die Lehrerausbildung. Wichtig ist aus Sicht der Wirtschaft auch eine Senkung der Studienabbrecherquoten. Insgesamt können diese grundsätzlichen Themen und Ziele allerdings durch eine sinnvolle und wirkungsvolle Nutzung der bisherigen Zielvereinbarungen kombiniert mit einer intelligenten Hochschulfinanzierung verfolgt werden. Pauschale Ansätze (etwa übergreifende Quotenvorgaben bei den Studienabbrechern) sind hingegen der falsche Weg. Zudem erschweren Autonomieeingriffe, wie sie auch der Regierungsentwurf weiterhin vorsieht, individuelle und innovative Lösungen an den Hochschulen in diesen Themenfeldern. Bisher sehr klar geregelte Verantwortlichkeiten würden verwischt, was in der Regel nicht zu lösungsorientiertem und stringentem Handeln beiträgt. Vielmehr benötigen die Hochschulen für zusätzliche Anstrengungen in diesen Feldern entsprechende finanzielle Mittel (z.B. für zusätzliche Betreuungsangebote zur Vermeidung von Studienabbrüchen).

Neues Verhältnis Land/Hochschulen: Unausgewogen und Gefahr für Autonomie

Mit dem Regierungsentwurf erweitert das Land seine Eingriffsmöglichkeiten gegenüber den Hochschulen und greift damit erheblich in die bestehende, erfolgreich genutzte Hochschulautonomie ein. Zwar hat es gegenüber dem Referentenentwurf Veränderungen gegeben, sie scheinen aber eher kosmetischer Natur zu sein. Gravierendstes Merkmal für die neuen Eingriffsmöglichkeiten bleiben die Rahmenvorgaben, die in Kernbereiche der Hochschulautonomie eingreifen. Hinzu kommen insbesondere die Möglichkeit zum Mitteleinbehalt, die Dienstbehörden-

und Dienstvorgesetzteneigenschaft für das Ministerium sowie fehlende bzw. unklare Mitgestaltungsmöglichkeiten der Hochschulen bei der Landeshochschulentwicklungsplanung. In der Summe ist damit eine erhebliche Regulierung und Einengung der Hochschulen zu befürchten zulasten ihrer Handlungs- und Innovationsfähigkeit.

Die **Entwicklungsplanung** soll künftig eine **ßgemeinsame Aufgabe** des Ministeriums und der Hochschulen sein (§ 6 Abs. 1). Diese Aussage ist zwar zu begrüßen, ebenso die Aussage in der Begründung, dass das Land auf jegliche Steuerungsmöglichkeiten im Detail verzichtet. Allerdings widersprechen dem – trotz der Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf – die konkreten Regelungen zum Landeshochschulentwicklungsplan und den Hochschulentwicklungsplänen. Sie sind darauf ausgelegt, dass das Ministerium künftig insgesamt mehr und auch im Detail steuern kann. Auch bleibt das wirklich **ßGemeinsame** bei der Entwicklungsplanung weiterhin unklar.

Dies zeigt sich beim **Landeshochschulentwicklungsplan** (§6 Abs. 2). Nicht erkennbar ist, welche konkreten Beteiligungsmöglichkeiten für die Hochschulen bei seiner Entwicklung vorgesehen sind und wie sich hier das Verhältnis zwischen Ministerium und Hochschulen gestaltet. So heißt es im Gesetzestext lediglich, dass die **ßBelange der Hochschulen angemessen berücksichtigt werden**. Gesprochen wird an dieser Stelle weiterhin relativ unklar von einem **ßGegenstromprinzip**, das in der Gesetzesbegründung auch nur mit **ßsachdienlichen Verfahrensschritten** unterlegt wird. Demzufolge soll das Ministerium zwar die einzelnen Hochschulentwicklungspläne auswerten. Die Verfahrensschritte sehen aber keine aktiven Abstimmungsgespräche o.ä. mit den Hochschulen vor, etwa bei Differenzen zwischen den Hochschulplänen und den Vorstellungen des Ministeriums. Dies bleibt ein sehr unklares wie unbefriedigendes Verfahren, das keine partnerschaftlichen Elemente aufweist, die für eine erfolgreiche Ausgestaltung der Hochschullandschaft dringend erforderlich wären.

Den fehlenden Mitwirkungsmöglichkeiten der Hochschulen stehen auf der anderen Seite weiterhin sehr weitgehende Kompetenzen des Ministeriums gegenüber. So soll der LHEP für die **Hochschulentwicklungsplanung** verbindlich sein (§ 6 Abs. 2 Satz 3). Hinzu kommt, dass das Ministerium Vorgaben für den HEP machen kann (§ 16 Abs. 1a). Dass es lediglich um **ßformale** Vorgaben geht, ist nur in der Begründung zu finden; zumindest sollte diese wichtige Begrenzung sich auch im Gesetzestext wiederfinden. Schließlich muss das Ministerium jeden Hochschulentwicklungsplan der Hochschulen genehmigen (§ 76b Abs. 1). Dies stellt insgesamt ein nicht sachgerechtes Ungleichgewicht dar. Die Hochschule

muss vielmehr weiterhin klar die Verantwortung für ihre Entwicklungsplanung tragen.

Unklar bleibt die dem Prozess auch, wie er sich konkret zeitlich vollziehen soll: Beginnen die Hochschulen mit ihrem HEP? Dann können sie aber den LHEP nicht wie gefordert beachten. Oder beginnt das Land mit dem LHEP? Dann kann es aber nicht die einzelnen HEP auswerten wie es die sachdienlichen Verfahrensschritte vorsehen. Auch hieran wird deutlich, wie wichtig ein echtes partnerschaftliches Verfahren auf Augenhöhe ist (miteinander statt nach- oder nebeneinander).

Besonders kritisch ist der drastische Beschnitt der Kompetenzen des Hochschulrats beim Hochschulentwicklungsplan zu sehen. Während er diesem nach aktueller Rechtslage zustimmen muss, soll er künftig nur noch Empfehlungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans geben können (§ 21 Abs. 1 Nr. 5). Dabei ist die Expertise des Hochschulrates gerade bei der strategischen Entwicklung der Hochschule von besonderer Bedeutung und hat sich in der Vergangenheit gerade auch an dieser Stelle sehr bewährt. Daher muss es hier echte Entscheidungsbefugnisse für den Hochschulrat geben.

Insgesamt sind klare und gesetzlich verankerte Mitwirkungsmöglichkeiten der Hochschulen bei der Entwicklung des Landeshochschulentwicklungsplans dringend erforderlich. Auch muss von der Zustimmungspflicht des Ministeriums beim HEP abgesehen und diese beim Hochschulrat belassen werden. Jede einzelne Hochschule muss die Hoheit über ihre Entwicklungsplanung behalten. Das Ministerium hat über die Hochschulverträge ausreichende Steuerungsmöglichkeiten in der Hand, deren Umsetzung im jeweiligen Hochschulentwicklungsplan aber in der Gestaltungsmacht der Hochschulen bleiben muss.

Der **Hochschulvertrag** (§ 6 Abs. 3) ist – auch durch die Möglichkeit zur Verknüpfung mit Finanzierungsfragen – das zentrale Instrument für die Ableitung der Ziele des LHEP auf die Ebene der einzelnen Hochschulen und entsprechend zu nutzen. Vorgesehen ist, dass von Ministerium und Hochschule gemeinsam strategische Entwicklungsziele, konkrete Leistungsziele und die entsprechende Finanzierung vereinbart werden. Vor diesem Hintergrund ist – wie schon angemerkt – die Zustimmungspflicht des Ministeriums bei den einzelnen Hochschulentwicklungsplänen abzulehnen. Denn letztlich entscheiden die Hochschulverträge über die Umsetzung der Ziele des LHEP. Zu begrüßen ist, dass mit dem Regierungsentwurf der Hochschulvertrag auf die in Abs. 3 a) + b) genannten Aspekte bzw. Ziele beschränkt wird und die im Referentenentwurf noch in Abs. 3 c) genannten

Gegenstände (Organisation der Lehre und der Studienreform) gestrichen sind. Denn hier handelt es sich um konkrete Gestaltungsaufgaben der einzelnen Hochschule, die von ihr eigenverantwortlich im Sinne der gemeinsam vereinbarten Ziele umgesetzt werden.

Einen besonders schweren Eingriff in die Hochschulautonomie stellen die geplanten **Rahmenvorgaben** (§ 6 Abs. 5) dar. Von ihrer Einführung sollte daher abgesehen werden. Sie würden sich gerade auf jene Fragen beziehen (Personal, Haushalt und Wirtschaftsangelegenheiten), die Kernbereiche von Autonomie darstellen. Die Begründung des Gesetzentwurfs spricht bereits an zahlreichen Stellen Handlungsfelder für solche Rahmenvorgaben an. Daher ist nicht davon auszugehen, dass dieses Eingriffsinstrument auf wenige Fragen begrenzt bleibt, sondern es zu einem breit genutzten Einfallstor für Regulierungen und Steuerungen seitens des Landes auch in Detailfragen wird. Auch die drei **Begrenzungen** für die Rahmenvorgaben (nur bei zugewiesenen Aufgaben, allgemein, keine Einzelfallregelung; S. 184 f.) erscheinen aufgrund ihrer Allgemeinheit nicht geeignet, tatsächlich als echte Begrenzung zu wirken. Hinzu kommt, dass die Hochschulen lediglich durch **Anhörung** beteiligt werden, was angesichts der Themenfelder, die die Rahmenvorgaben tangieren, völlig unzureichend ist.

Kritisch ist an dem geplanten neuen Gesamtgefüge weiterhin auch, dass der Hochschulrat nicht mehr **oberste Dienstbehörde** und auch nicht mehr **Dienstvorgesetzter** der hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder sein soll (§ 33 Abs. 2 + 3), sondern das Ministerium, das künftig auch die hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder ernennt oder bestellt (§ 18 Abs. 3). Damit wird der Hochschulrat ganz wesentlich in seiner Aufsichtsfunktion (vgl. v.a. § 21 Abs. 1 Satz 1) beschnitten, da ihm künftig Sanktionsmöglichkeiten fehlen. Stattdessen hat diese nun das Ministerium inne, das diese Funktion für alle Hochschulen in NRW aber nicht so individuell und dementsprechend sachgerecht ausführen können wird wie der Hochschulrat der jeweiligen Hochschule. Dementsprechend sollten diese Funktionen beim Hochschulrat verbleiben.

Auch mit dem Regierungsentwurf bleibt es bei weiteren vielfältigen Eingriffsmöglichkeiten für das Ministerium. Zwar ist zu begrüßen, dass von den noch im Referentenentwurf enthaltenen **Verordnungsermächtigungen** bzgl. Promotion abgesehen wurde. Allerdings bleibt es bei Verordnungsermächtigungen in § 1 Abs. 3, § 63 sowie § 69.

Zudem ist weiterhin eine neue **Untersagungsverfügung** (§ 76 Abs. 1) vorgesehen. Das Ministerium kann die Bekanntmachung der Grundordnung untersagen,

u.a. wenn sie gegen den Landeshochschulentwicklungsplan (der künftig eine Rechtsverordnung sein soll) verstößt. Auch dies stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Hochschulautonomie dar. Diese Untersagungsverfügung widerspricht zudem dem an anderer Stelle implementierten Anliegen der Stärkung des Senats, der die Grundordnung beschließt.

Auch bleibt es im Regierungsentwurf bei dem **Genehmigungsvorbehalt** des Ministeriums (§ 11a Abs. 3) gegenüber Regelungen der Grundordnung nach §11a Abs. 2 | nun laut Gesetzesbegründung (S. 197) mit Bewertungsspielraum, der sicherlich zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen wird. Dies ist abzulehnen. Vielmehr sollte der Hochschulrat bei der Er- und Überarbeitung der Grundordnung beteiligt werden bzw. ein Einspruchsrecht erhalten. Hinzu kommt weiterhin auch der neue Genehmigungsvorbehalt für das Ministerium in § 2 Abs. 5.

Neu eingeführt werden soll weiterhin auch die Regelung in § 22 Abs. 2. Demzufolge kann das Ministerium förmlich feststellen, dass die Hochschule keine Regelungen der partizipativen Mitwirkung aller Gruppen gemäß § 11a Abs. 2 Satz 2 trifft. Zwingende Rechtsfolge ist dann **Gruppenparität** für den Senat. Dies scheint auch dann zu gelten, wenn innerhalb der Hochschule überhaupt nicht beanstandet wird, dass keine Regelung gemäß § 11a getroffen wurde und demzufolge alle Akteure mit den Verfahren zufrieden sind. Das Land stellt sich damit an dieser Stelle über den Willen der hochschulischen Akteure.

Die angekündigte **Strategische Budgetierung** (§ 5 Abs. 8) kann ein sinnvolles und wirkungsvolles Instrument für weitere Qualitätsverbesserungen an den Hochschulen sein. Sie darf allerdings nicht missbraucht werden im Sinne eines engen finanziellen Korsetts und damit einer Detailsteuerung durch die Hintertür und muss in enger Abstimmung mit den Hochschulen entwickelt werden. Sie muss die Leistungsorientierung der Hochschulen in Studium, Lehre und Weiterbildung, Forschung und Wissenstransfer noch stärker fördern, die Berücksichtigung gesellschaftlicher Ziele gewährleisten und besonderes Engagement belohnen. So sollte die Mittelvergabe an kluge, messbare und transparente Kriterien geknüpft werden. Aus Sicht der Wirtschaft sollten dabei beispielsweise Aspekte wie erfolgreiche Studienabschlüsse, MINT-Absolventen, Studienanfänger ohne Abitur oder Angebote zur wissenschaftlichen Weiterbildung aufgegriffen werden.

Wichtig sind die mit dem Regierungsentwurf vorgenommenen Nachjustierungen beim **Liquiditätsverbund** (§ 5 Abs. 3). Er darf nicht zu einem weiteren Eingriff in die Autonomie der Hochschulen führen. Richtig ist daher, dass im Gesetzestext klar gestellt wird, dass die Zuschüsse mit ihrer Zuweisung in das Vermögen

der Hochschule fallen und dass den Hochschulen die Haushaltsmittel weiterhin zur eigenständigen Bewirtschaftung zugewiesen werden. Wichtig ist auch, dass ausdrücklich nicht verausgabte Mittel den Hochschulen überjährig zur Verfügung stehen. Widersprüchlich ist allerdings, dass im Regierungsentwurf die Formulierung aus dem Referentenentwurf übernommen wurde, nach dem die Mittel bereitgestellt und nicht wie im aktuellen Gesetzestext zur Verfügung gestellt werden (§ 5 Abs. 2 Satz 1).

Besonders kritisch ist die weiterhin vorgesehene Möglichkeit des **Mitteleinbehalts** (nun § 76 Abs. 6). Es stellt sich die Frage, ob dieses Instrument überhaupt verhältnismäßig ist. Schon bei einem Informationsversäumnis würde die Hochschule im Fall des Einbehalts durch fehlende Mittel ihre gesetzlichen Aufgaben nicht mehr erfüllen können. Dabei sind die Mittel der Hochschule eigentlich schon zugewiesen worden. Diese Regelung ist nicht im Sinne handlungsfähiger Hochschulen und einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Land und Hochschulen. Dementsprechend muss sie gestrichen werden.

Insgesamt sind Eingriffe in die Finanzautonomie der Hochschulen etwa durch Rahmenvorgaben äußerst kritisch zu sehen. Zusätzliche staatliche Regulierungen in diesem Bereich passen nicht zusammen mit zwar steigenden, aber angesichts sehr stark gestiegener Studierendenzahlen nicht ausreichenden öffentlichen Mitteln sowie einer steigenden Bedeutung der selbstständig von den Hochschulen eingeworbenen Drittmittel für die Hochschulfinanzierung.

Innere Verfasstheit der Hochschulen: Handlungsfähigkeit nicht einschränken

Als zentrales Kontrollgremium der Hochschulen haben sich die **Hochschulräte** bewährt. Sie bringen wertvolle Kenntnisse in die Arbeit der Hochschulen ein und stärken deren Verankerung und Vernetzung in der Gesellschaft. Sie haben mit externer Expertise die Innovations- und Leistungsfähigkeit der Hochschulen in NRW maßgeblich voran gebracht. Zudem ist ein Kontrollorgan mit externen Persönlichkeiten zwingend notwendig. Zu begrüßen ist daher, dass in der Gesetzesbegründung erklärt wird, dass sich die Einführung des Hochschulrats an den Hochschulen in der Trägerschaft des Landes bewährt hat (S. 212).

Dementsprechend sollte das Land die Hochschulräte und ihre Vorsitzenden als Partner bei der Gestaltung einer hochwertigen Hochschullandschaft sehen. Wichtig bleibt dementsprechend die Ausstattung des Hochschulrates mit echten Kompetenzen, auch um weiterhin kompetente und engagierte Persönlichkeiten

für dieses Ehrenamt zu gewinnen. Der Regierungsentwurf geht hier allerdings mit weitgehenden Kompetenzbeschneidungen zu Unrecht einen anderen, völlig falschen Weg. Gegenüber dem Referentenentwurf sind sogar noch Verschärfungen vorgenommen worden.

Wie bereits ausgeführt ist äußerst kritisch, dass der Hochschulrat seine Kompetenz zur Zustimmung zum Hochschulentwicklungsplan verlieren soll. Auch Rahmenvorgaben zu Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten würden die Kompetenzen des Hochschulrats, der gerade hier erhebliche Expertise einbringt, beschneiden und seine wichtige Kontrollfunktion in einem Kernbereich konterkarieren. Seiner Funktion als wichtiges Kontrollgremium widerspricht zudem, dass der Hochschulrat seine Dienstbehörden- und Dienstvorgesetztenfunktion an das Land abgeben soll und er so wichtige Sanktionsmöglichkeiten verliert.

Bei der Besetzung des Hochschulrates sind starre Quoten weder sachgerecht noch zielführend. Bezüglich der Frauenquote von 40 % (§ 21 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2) ist zudem kritisch anzumerken, dass hier im Unterschied zu anderen gleichstellungspolitischen Vorgaben im Gesetz keine Ausnahmen bei wichtigem Grund möglich sind (z.B. Absage nachweislich angefragter Kandidatinnen). Ein entsprechender Tatbestand für begründete Ausnahmen ist zu schaffen.

Die bisherigen Verfahren zur Wahl der Hochschulleitung haben sich bewährt. Die **Hochschulwahlversammlung** (§ 22a) bestehend aus Senat und Hochschulrat wäre daher nicht erforderlich. Richtig ist aber, dass an dieser Stelle eine doppelte Mehrheit bei der Wahl absichert (§17 Abs. 1), dass die Hochschulleitung nicht gegen den Hochschulrat gewählt werden kann. Dies sollte entsprechend auch bei der Abwahl vorgesehen werden. Die hier erforderliche Drei-Viertel-Mehrheit (§ 17 Abs. 4) sollte jeweils auch eine entsprechende Mehrheit der beiden Gremien umfassen müssen. Damit die Kontrollfunktion des Hochschulrats auch im Rahmen der Hochschulwahlversammlung zum Tragen kommt und Kontroversen an dieser Stelle zugunsten klarer Verfahrensabläufe vermieden werden, sollte gesetzlich vorgesehen werden, dass der Hochschulratsvorsitzende auch Vorsitzender der Hochschulwahlversammlung ist.

Die Hochschulen können dann ihre Gestaltungsspielräume wahrnehmen, gute Leistungen erbringen und die Anforderungen ihrer Stakeholder erfüllen, wenn sie über eine kompetente **Leitung und Verwaltung** sowie über klare Entscheidungsstrukturen verfügen. Die bisherigen Strukturen im Gesetz und an den Hochschulen haben sich in diesem Sinne bewährt. Auch haben die Hochschulen individuel-

le Wege gefunden, die hochschulischen Akteure an Entscheidungen und der Willensbildung zu beteiligen.

Vor diesem Hintergrund sind die neuen **Mitbestimmungsmöglichkeiten** zumindest als unnötig anzusehen. Allerdings ist anzuerkennen, dass sie vielfach in Form von Kann-Regelungen eingeführt werden bzw. die genaue Ausgestaltung der Hochschule überlassen bleibt und die letztlichen Entscheidungskompetenzen der Hochschulleitung richtigerweise nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden. Insgesamt muss aber sichergestellt werden, dass rasche Entscheidungen in der Hochschule und damit ihre Handlungsfähigkeit nicht unnötig gefährdet werden.

So kann der **Senat** künftig bei bestimmten Fragen Stellungnahmen abgeben (§ 22 Abs. 1 Nr. 5). Es ist richtig, dass hierdurch nicht die Entscheidungskompetenz der Hochschulleitung in Frage gestellt wird. Mögliche Verzögerungen sollten dadurch verhindert werden, dass für die Stellungnahmen klare gesetzliche Fristen vorgesehen werden.

Auch die Instrumente **Mitgliederinitiative** (§ 11b) und **Hochschulkonferenz** (§ 22b) dürfen nicht zu Verzögerungen und Blockaden notwendiger Entscheidungen oder unangemessenem Aufwand führen. Richtig ist daher, dass es sich hier jeweils um eine Kann-Regelung handelt und damit die Einführung im Ermessen der Hochschule liegt. Bei der Mitgliederinitiative etwa sollte zudem das sehr geringe Quorum erhöht und ebenfalls Fristen für die Durchführung vorgesehen werden. So kann das Blockieren von erforderlichen Entscheidungen verhindert werden.

Drittmittelforschung: Kooperationen nicht gefährden

Die enge Kooperation der Hochschulen mit externen Partnern, insbesondere aus der Wirtschaft, ist für eine hochwertige Hochschullandschaft essentiell. Und das Engagement der Wirtschaft für Studium, Lehre und Forschung an Hochschulen ist sehr umfassend und vielfältig. Es reicht von der Vergabe von Sachspenden, Stipendien für Studierende, den Einsatz von Lehrbeauftragten aus Unternehmen über Stiftungsprofessuren bis hin zu gemeinsamen Forschungsvorhaben und vielen weiteren Aktivitäten.

Dieses Engagement ist ein Gewinn für beide Seiten. Die Hochschulen und Studierenden profitieren durch die Ressourcen der Wirtschaft in Form besserer Studien-, Lehr- und Forschungsbedingungen sowie durch einen größeren Praxisbezug. Die Wirtschaft profitiert vom Know-how hochqualifizierter wissenschaftli-

cher Experten und damit verbundenen Impulsen für Innovationen. Insgesamt sind gerade gemeinsame Forschungsarbeit sowie Wissens- und Technologietransfer zwischen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen für das wirtschaftliche Wachstum und die wissenschaftliche wie gesellschaftliche Entwicklung in unserem Land von herausragender Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund ist die Neufassung des § 71a (**Transparenz bei der Forschung mit Mitteln Dritter**) im Regierungsentwurf ausdrücklich zu begrüßen. Während die ursprüngliche Fassung im Referentenentwurf eine echte Bedrohung für Forschungsk Kooperationen zwischen Hochschulen und Unternehmen darstellte, ist mit der aktuellen Fassung eine sachgerechte Lösung gefunden worden. Gerade Tätigkeiten in der Forschung sind eng mit Betriebsgeheimnissen verbunden und bringen oft Innovationsvorsprünge, die geschützt werden müssen. Gemeinsamer Forschung und den damit verbundenen Investitionen in die Hochschulen würde die Grundlage entzogen, wenn Informationen hierzu offengelegt werden müssten. Die aktuelle Formulierung stellt sicher, dass dort, wo Vertraulichkeit gegeben sein muss, diese auch gewahrt ist, und bildet damit eine gute Grundlage für die weitere Zusammenarbeit von Hochschulen und Unternehmen im Rahmen der Forschung.

Abzulehnen ist allerdings die mit dem Regierungsentwurf neu vorgesehene Regelung (formuliert in der Begründung zu § 83, S. 337), dass bestimmte durch **Drittmittelprojekte** eingeworbene Mittel bei der Erstattung durch das Land anspruchsmindernd in Ansatz zu bringen sind. Dies verringert den Anreiz, Drittmittel (zum Teil mit sehr großem Aufwand und Engagement) einzuwerben und bestraft die an dieser Stelle engagierten Hochschulen.

Kritisch ist zudem weiterhin die im Regierungsentwurf angelegte und in der Begründung (S. 173) explizit genannte Möglichkeit für das Land, eine Rahmenvorgabe für **Stiftungsprofessuren** zu erlassen. Wie bereits ausgeführt sind die Rahmenvorgaben grundsätzlich abzulehnen. Im Besonderen sind sie gerade beim Thema Stiftungsprofessuren nicht notwendig und können kontraproduktiv wirken. Auch hier kann und sollte es der Hochschule überlassen bleiben, wie sie die Kooperation mit Dritten in Form von Stiftungsprofessuren regelt.

Fazit:

1. Die Hochschulautonomie muss erhalten werden. Es dürfen keine Instrumente und Einfallstore für innovationshemmende zentralistische Eingriffe geschaffen werden.
2. Erforderlich sind klare Mitwirkungsmöglichkeiten der Hochschulen bei der Entwicklung des Landeshochschulentwicklungsplans und eine klare Verantwortlichkeit der einzelnen Hochschulen für ihre Entwicklungsplanung.
3. Eine Zustimmungspflicht des Ministeriums bei den Hochschulentwicklungsplänen ist nicht erforderlich, zentrales Steuerungsinstrument ist an dieser Stelle der Hochschulvertrag.
4. Von den Rahmenvorgaben, die in Kernbereiche der Autonomie eingreifen würden, ist unbedingt abzugehen.
5. Für das Land sollten keine neuen Verordnungsermächtigungen, Untersagungsverfügungen, Genehmigungsvorbehalte eingeführt werden.
6. Der Liquiditätsverbund darf kein Instrument zum Eingriff in die Hochschulautonomie sein; von der Möglichkeit des Mitteleinhalts ist unbedingt abzugehen.
7. Die Kompetenzen der Hochschulräte sind unbedingt zu erhalten, insbesondere ihre Funktion als oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter sowie ihre Zustimmung zum Hochschulentwicklungsplan.
8. Die Handlungsfähigkeit der Hochschulleitung und effiziente Entscheidungsstrukturen dürfen nicht durch verzögernde und aufwändige Mitbestimmungsmöglichkeiten und zusätzliche Gremien beeinträchtigt werden.